

Satzung der Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg hat durch Beschluss vom 27. August 2009 die Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg im Bezirk Refrath. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Pfarrbezirk Refrath der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg mit Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg im Bezirk Refrath.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit sowie der Familienhilfe,
- b) Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit sowie die seelsorgerliche Begleitung und materielle Unterstützung Betroffener,
- c) Aktivitäten in Krisenfällen menschlicher Existenz, wie z.B. Krankheit und Pflegebedürftigkeit, vor allem mit Blick auf die Familiensituation und das Alter betroffener Menschen,
- d) Beratung und Begleitung bei Schwangerschaft und in Zeiten der Elternschaft,
- e) die Unterstützung von notleidenden oder gefährdeten Personen; die Unterstützung kann durch Geld- und Sachleistungen erfolgen,

f) die Beschaffung von Mitteln und Zuwendungen an geeignete Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Ziffer 1,

g) sonstige kirchliche Zwecke im Bezirk Refrath.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 35.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Bensberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Presbyterium gewählt. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören; die übrigen Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Presbyterium erfüllen. Das bedeutet unter anderem, dass sie spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat ausscheiden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamts übertragen ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,

d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Bezirk Refrath der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde im Bezirk Refrath zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 27. August 2009

Evangelische Kirchengemeinde Bensberg

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt